



Gemeinde Fernwald, Ortsteil Annerod

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zum Bebauungsplan „Grasweg“**

Entwurf

Planstand: 18.12.2017

Bearbeitet:
Tanja Romeike, M. Sc. Biologie

Inhalt:

1	Beschreibung der Planung	3
2	Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung	3
3	Übergeordnete Fachplanungen	3
4	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	4
5	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	4
6	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	4
7	Bestandsaufnahme und –bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes.....	4
7.1	Boden und Wasser.....	4
7.2	Klima und Luft	6
7.3	Biotop- und Nutzungstypen.....	6
7.4	Artenschutzrechtliche Belange.....	8
7.5	Biologische Vielfalt	9
7.6	Landschaft.....	10
7.7	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	10
7.8	Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	10
7.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	10
7.10	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	11
8	Eingriffsregelung.....	11

1 Beschreibung der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grasweg“ beschlossen.

Planziel ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S. § 6 BauNVO, das durch die Borngasse, die Rödgener Straße und den Grasweg begrenzt wird.

Die Grundflächenzahl für das Mischgebiet wird auf GRZ = 0,6 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl für das Mischgebiet wird auf GFZ = 1,2 festgesetzt.

Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.

2 Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Annerods und wird von Straßenverkehrsflächen sowie Bebauung mit Hausgärten begrenzt (Abb. 1). Das Plangebiet wird derzeit von bestehenden Gebäuden, gepflasterten und asphaltierten Flächen, Laub- und Nadelgehölzen (im Westen) sowie Extensiv- und Vielschnitttrassen (im Nordwesten) eingenommen.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach KLAUSING (1988) in der Untereinheit 349.2 „Gießener Landrücken“ (Haupteinheit 349 „Vorderer Vogelsberg“). Die Höhenlage beträgt ca. 240 m ü. NN.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) im Luftbild. Quelle: Natureg.hessen.de, 13.11.2017. Eigene Bearbeitung.

3 Übergeordnete Fachplanungen

Im **Regionalplan Mittelhessen** 2010 ist das Plangebiet als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* (5.2-1) dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Fernwald stellt das Plangebiet als *Sonderbaufläche Einzelhandel Bestand* dar. Somit kann der Bebauungsplan zunächst nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten. Da der Bundesgesetzgeber allerdings für Bebauungspläne der Innenentwicklung

bestimmt hat, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist, bedarf es nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes nur einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

4 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da die geplante Neubebauung nicht mit erhöhten Lärmemissionen einhergeht, führt der Bebauungsplan keine besonderen, auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen auf.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sämtliche entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien innerhalb des Plangebietes zur Berücksichtigung des EEWärmeG und der EnEV ergibt sich aus § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Beispielsweise nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

6 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf die hierzu ergangenen ausführlichen Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan sei verwiesen.

7 Bestandsaufnahme und –bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

7.1 Boden und Wasser

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder,

soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Wasser gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ((HMUELV, 2011¹) beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Dazu werden dem Bodenschutz zuträgliche Maßnahmen und Festsetzungen beschrieben.

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:25.000, Blatt 5418 Gießen) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit Böden und Flächen anthropogener Überprägung.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen enthält der Boden-Viewer des Landes Hessen keine Angaben bezüglich des Bodenfunktionserfüllungsgrads (nach HMUELV, 2011) des Plangebiets. Bewertet wird dabei die Bedeutung des Standortes für Bodenfunktionen, wie den Wasserhaushalt, das Ertragspotential oder als Lebensraum für Pflanzen in Hinblick darauf, inwieweit Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen werden bzw. ob Eingriffe auf dem jeweiligen Standort aus naturschutzfachlicher Sicht erheblich wären.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Eingriffsbewertung

Aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung mit einer zu erwartenden Entsiegelung von Fläche sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung hinsichtlich Boden- und Wasserhaushalt als positiv zu bewerten. Die Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen (einschl. landwirtschaftliche Nutzfunktion) sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sind im Bereich der derzeitigen Bebauung/Versiegelung in deutlichem Ausmaß vorbelastet (vgl. Tab. 1). Die geplante Umwidmung der Fläche mit einer teilweisen Entsiegelung stellt eine Maßnahme im Sinne des Bodenschutzes dar.

Tab. 1: Bewertung der bestehenden Bodenbeeinträchtigungen (verändert nach HMUELV 2011).

Wirkfaktor	Lebensraumfunktion				Funktion im Wasserhaushalt	Archivfunktion
	Bodenorganismen	Pflanzen	Tiere	Mensch		
Bodenversiegelung	(X)	X	(X)		X	X
Auftrag/Überdeckung		X			X	(X)
Verdichtung	(X)	X			X	
Stoffeintrag	(X)	(X)			(X)	
Grundwasserstandsänderung	(X)	X			X	(X)

¹ HMUELV (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Um grundsätzlich mit Bodenversiegelungen verbundenen negativen Effekten (Erhöhung des Oberflächenabflusses des Niederschlagswassers, Erhöhung des Spitzenabflusses der Vorfluter, steigende Hochwasserspitzen, Verringerung der Grundwasserneubildung) entgegen zu wirken, beinhaltet der Bebauungsplan folgende Festsetzungen bzw. Hinweise auf gesetzliche Regelungen:

- Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen.
- Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der Bauausführung die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der Bauleitplanung):

- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

Über die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen lässt sich eine wirksame Minimierung der Auswirkungen sowie eine Aufwertung des hier betrachteten Schutzgutes erreichen.

7.2 Klima und Luft

Die Freifläche des Plangebiets ist von hohen Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungs Nächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen.

Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung aufgrund der Kleinflächigkeit auf das Plangebiet selbst beschränken. Die vorgesehenen Eingriffsmaßnahmen innerhalb des Gebietes werden sich positiv auf das Kleinklima vor Ort auswirken.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.

7.3 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im November 2017 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Annerods und wird von Straßenverkehrsflächen sowie Bebauung mit Hausgärten begrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit von bestehenden Gebäuden, gepflasterten und asphaltierten Flächen, Laub- und Nadelgehölzen (im Westen), straßenbegleitenden Laubsträuchern sowie Extensiv- und Vielschnittrasen (im Nordwesten) eingenommen.



Abb. 2: Blick über asphaltierte Fläche im Osten des Plangebiets mit Bestandsgebäude im Hintergrund.



Abb. 3: Blick entlang des Bestandsgebäudes über Vielschnittrasen im Südwesten des Plangebiets.



Abb. 4: Blick über die Extensivrasenfläche im Nordwesten des Plangebiets mit Nadel- und Laubbäumen mit Bestandsgebäude im Hintergrund.

Im Bereich der asphaltierten Flächen befindet sich geringer ruderaler Bewuchs auf Birkenjungwuchs (*Betula spec.*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*) und Löwenzahn (*Taraxacum spec.*).

Der Extensivrasen mit zwei Tannen (*Abies spec.*) und Gewöhnlichem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) wird u.a. von folgenden Pflanzenarten charakterisiert:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium spec.</i>	Kratzdistel
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium spec.</i>	Habichtskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leontodon hispidus</i>	Steifhaariger Löwenzahn
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich

<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus spec.</i>	Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut
<i>Sonchus spec.</i>	Gänsedistel
<i>Taraxacum spec.</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

Im Bereich der Vielschnittrasenfläche im Südwesten des Plangebiets wurden folgende Pflanzenarten als charakteristisch aufgenommen:

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Ranunculus spec.</i>	Hahnenfuß
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut
<i>Sonchus spec.</i>	Gänsedistel
<i>Taraxacum spec.</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee

Die straßenbegleitenden Laubsträucher im Süden des Plangebiets werden u.a. von folgenden Arten eingenommen:

<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder (Jungwuchs)
<i>Spiraea spec.</i>	Spierstrauch

Bestands- und Eingriffsbewertung

Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine teils geringe und teils erhöhte Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Vegetationstypen geringer (asphaltierte Flächen, Bestandsgebäude, Nadelbäume, Vielschnittrasen) und teils erhöhter naturschutzfachlicher Wertigkeit (Extensivrasen, Laubgehölze und -sträucher) in der bebauten Ortslage.

Für das Plangebiet ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht zusammenfassend eine geringe Konfliktsituation. Der Bebauungsplan bereitet die Umwidmung des Gebiets in ein Mischgebiet vor und trifft Festsetzungen zur Begrünung des Geländes.

Insgesamt sind durch die Planung im Hinblick auf die Biotop- und Nutzungstypen allenfalls geringe Eingriffswirkungen zu erwarten.

7.4 Artenschutzrechtliche Belange

Es liegen keine Erkenntnisse über die direkte Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten vor. Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell geeignete Habitate für Vorkommen von Europäischen Vogelarten auf.

Daher muss hier u.a. von möglichen Brutvorgängen im Bereich der Gehölze und Gebäude ausgegangen werden. Zudem kommen die Wiesenflächen als (Teil-) Nahrungshabitat für Vögel und ggf. Fledermäuse infrage. Es ist jedoch mit keinen besonders stöempfindlichen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen. Die Erforderlichkeit einer von den konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abhängigen artenschutzbezogenen Erhebung ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erkennbar.

Die Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten. Sollten im Baugenehmigungsverfahren oder bei der Durchführung von Baumaßnahmen besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 44 BNatSchG angetroffen werden, sind diese aufzunehmen und ist im Baugenehmigungsverfahren und während der Baumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Nichtbeachtung kann gemäß § 71a BNatSchG einen Straftatbestand darstellen. Die Beachtung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gilt demnach auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes auch hier entsprechend Rechnung tragen.

Von der Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen, ein Oberbodenabtrag oder ein Gebäudeabriss in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf eventuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Rodungsarbeiten oder ein Gebäudeabriss sind außerhalb der Wochenstubezeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkte sind Feb. - März bzw. Sept. - Nov., Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten (ökologische Baubegleitung).

7.5 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ²

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig: Bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Daher verfolgt die Hessische Biodiversitätsstrategie³ auch das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

³ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Stand: 08/2013): Hessische Biodiversitätsstrategie, www.umweltministerium.hessen.de

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln sind Eingriffswirkungen der Planung für die biologische Vielfalt keine Auswirkungen zu erwarten.

7.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist vor allem durch bestehende Bebauung, Extensivrasen und Gehölze im Westen des Ortsteils Annerod geprägt. Das Plangebiet wird von Straßenverkehrsflächen sowie Bebauung mit Hausgärten begrenzt. Aufgrund der Lage im Ort sowie der Festsetzungen zur maximal zulässigen Oberkante Gebäude und der geplanten Eingrünung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Landschaftsbild bei Durchführung der Planung zu erwarten.

7.7 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind gemäß NATUREG nicht direkt betroffen. Das nächste Natura-2000-Schutzgebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 5318-302 „Wieseckau und Josolleraue“ in ca. 770 m nordwestlicher Entfernung. In ca. 2,4 km nordwestlicher Entfernung befindet sich das Vogelschutzgebiet Nr. 5318-401 „Wieseckau östlich Gießen“.

Da die vorliegende Planung jedoch außerhalb der Schutzgebiete stattfindet und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene reicht, sind keine Einschränkungen oder negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete bei Durchführung der Planung gegeben.

7.8 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- *Wohnen bzw. Siedlung:*

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Annerod, umgeben von überwiegend Wohnbebauung mit Hausgärten. Da die Planung Mischbebauung vorsieht, ergeben sich aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, die eingriffsminimierend auf die Schutzgüter Wohnen/Siedlung wirken (maximal zulässige Oberkante Gebäude, Eingrünung).

- *Erholung:*

Das Plangebiet besteht überwiegend aus asphaltierten Flächen, Bestandsgebäuden, Extensivrasen und Gehölzen und besitzt aufgrund seines Bestandes keinen Wert zu Naherholungszwecken. Aufgrund der in der Umgebung umfangreich zur Verfügung stehenden Freiflächen, ergeben sich voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Aspekt Erholung.

7.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung voraussichtlich nicht betroffen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, so ist dies gemäß § 21 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder

der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

7.10 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelaug für die Bauleitplanung. So dass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass es durch die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität kommen wird.

8 Eingriffsregelung

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren kann angewandt werden, wenn es der Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, die Größe der Grundfläche unterhalb von 20.000 m² bleibt (oder bei einer Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² nach einer Vorprüfung des Einzelfalls), keine Vorhaben, welche nach dem UVPG oder Landesrecht UVP-pflichtig sind, vorbereitet werden und darüber hinaus keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten bestehen.

Da die durch den Bebauungsplan in den ausgewiesenen Baugebieten maximal mögliche Überbauung zudem unterhalb des unteren Schwellenwertes von 20.000 m² liegt (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Eine auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fußende Eingriffs-/Ausgleichsplanung wird daher vorliegend nicht erforderlich, zumal die Fläche im Innenbereich liegt und von allen Seiten erschlossen ist.

